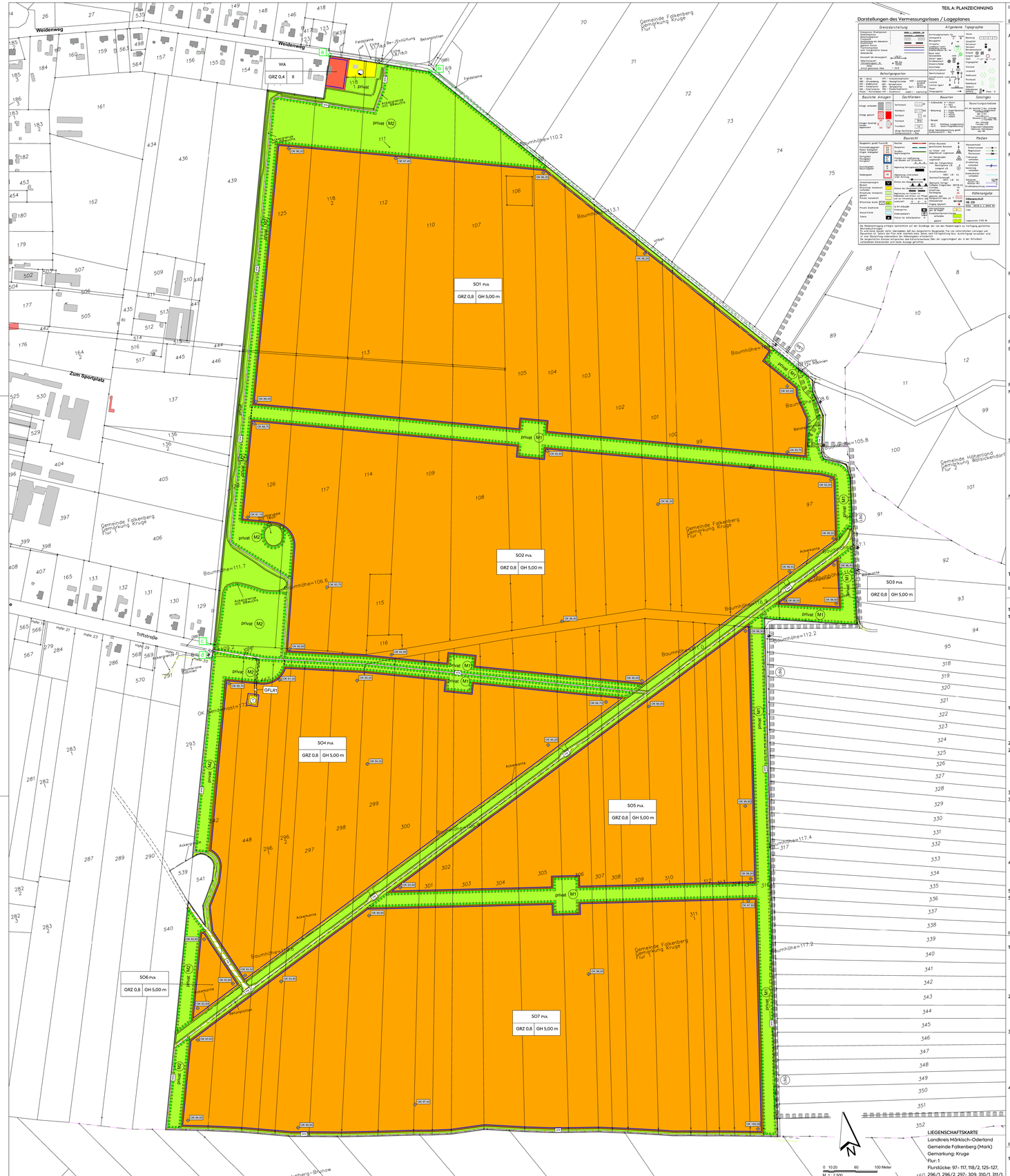

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Darstellungen des Vermessungsrisses / Lageplanes

Die Nutzungsregelung erfolgte nachrichtlich auf der Grundlage der von der Flurbereinigung zu Verfügung gestellten Katasterunterlagen.
Es wurde keine Gewähr dafür übernommen, daß das dargestellte Baugebiet frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist. Sollte der Planer bei Arbeiten eines Unterirdischen Bau- Aufträge vorweisen wird, werden diese Leitungen in den Bestandsplan eingetragen.
Die dargestellten Grenzen entsprechen den Katasterbezeichnungen. Über die Lagerichtigkeit der in der Örtlichkeit vorhandenen Grenzsteine wird keine Aussage getroffen.

I. LEGENDE

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB i.V.m. BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- SO – Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zweckbestimmung:
PVA – Photovoltaikanlage

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GRZ – Grundflächenzahl
- II – Anzahl der Vollgeschosse
- GH – Höhe baulicher Anlagen
- OK 38,50 – Höhenbezug des unteren Bezugspunktes (in m über NHN)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze

Nutzungsschablone (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 BauGB)

Art der baulichen Nutzung	
Maß der baulichen Nutzung (GRZ)	Zahl der Vollgeschosse / Höhe baulicher Anlagen (GH)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
- FW – Feld- und Wirtschaftsweg
- WW – Wanderweg
- Abschnitt der Straßenbegrenzungslinie in Überlagerung mit der Geltungsbereichsgrenze

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Flächensignatur mit Zweckbestimmung:
- Wasser
- T – Telekommunikation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- privat – Private Grünfläche ohne Zweckbestimmung

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Flächensignatur
- z.B. M1 – Nummer

Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) – Flächensignatur
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) – Flächensignatur

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- GFL R1 – Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Landschaftsschutzgebiet

TEIL B: TEXTTEIL

I. Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB i.V.m. BauNVO und § 81 BbgBO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Abweichend von § 4 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO folgende bestimmte Arten von Nutzungen

allgemein zulässig

- der Versorgung des Gebietes dienende Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 100 m²,

ausnahmsweise zulässig

- der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften,

nicht zulässig

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Tankstellen,
- Anlagen für die Verwaltung.
- Gartenbaubetriebe.

1.2 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik sind nur bauliche Anlagen, die der Nutzung der Photovoltaikanlage dienen, zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)

Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf ausnahmsweise um maximal 1,0 m überschritten werden, wenn dies aufgrund kleinflächiger topografischer Differenzen begründet ist.
Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist durch lineare Interpolation der benachbarten, in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkte zu ermitteln.

3. Verkehrsflächen

3.1 Öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung: Wanderweg

Es ist zulässig, den Verlauf des geplanten Wanderweges, um maximal 5 m zu ändern, wenn standörtliche Verhältnisse (z.B. Topografie, Pflanzen) dies erfordern.

3.2 Straßenbegrenzungslinie

Die Grenze des Geltungsbereichs ist zwischen den Punkten
– a und b zugleich Straßenbegrenzungslinie zum Weiderweg
sowie
– c und d zugleich Straßenbegrenzungslinie zur Triftstraße.

4. Zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf der zu belastenden Fläche GFL R1 ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom GmbH und deren Rechtsnachfolger festgesetzt.

5 Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO)

5.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind als offene Einfriedungen mit einer Höhe von max. 2,50 m inklusive Übersteigschutz zulässig. Für die Durchlässigkeit von Kleintieren ist mindestens alle 10 m zur Geländeoberfläche eine Öffnung von 10 cm x 20 cm (H x B) anzulegen.

II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünflächen „privat" sind
– untergeordnete Anlagen der Erschließung (Wege, Ver- und Entsorgung)
sowie
– Einfriedungen
zulässig.

2. Begrünung und Bepflanzung der Baugrundstücksfläche (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)

Der nicht gem. § 19 BauNVO von baulichen Anlagen überdeckte Anteil der Baugrundstücksfläche in den Sondergebieten SO 1 bis SO 7 ist gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB sind als artenreiches extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen gelten folgende Maßnahmen:
M 1: Anlage und Entwicklung eines Blühstreifens/Blühfläche mit Wildblumen (Frischwiese) durch Einsaat einer Mischung aus für Frischwiesen und Magerrasen mit Wildkräutern.
M 2: wie M1 und Anpflanzung von mind. 100 Obstbäume (siehe Hinweise IV. Nr. 1) auf allen M2-Flächen insgesamt

4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen ist eine zweireihige Heckenpflanzung unter Verwendung der in Pflanzenliste 1 (siehe Hinweise IV. Nr. 1) empfohlenen oder vergleichbaren Gehölzarten mit einem mittleren Pflanzraster von 1,2 x 1,2 m anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Innerhalb der Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind Zufahrten und Leitungen zur Erschließung des Baugrundstückes zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Landschaftsschutzgebiet

Das Bebauungsplangebiet reicht im Osten teilweise in das Landschaftsschutzgebiet „Gamengrund" hinein.

LIEGENSCHAFTSKARTE
Landkreis Märkisch-Oderland
Gemeinde Falkenberg (Mark)
Gemarkung: Kruge
Flur: 1
Flurstücke: 97– 117, 118/2, 125–127, 296/1, 296/2, 297– 309, 310/1, 311/1, 312– 316, 448, 542.

IV. Hinweise

1. Pflanzliste

Sträucher	
Gemeine Berberitze	*Berberis vulgaris L.*
Blutroter Hartriegel	*Cornus sanguinea s.l.*
Haselnuss	*Corylus avellana*
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna (Do, dw)*
Zweigriffliger Weißdorn	*Crataegus laevigata (Do, dw)*
Besen-Ginster	*Cytisus scoparius*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*
Schlehe	*Prunus spinosa (Do, dw)*
Kreuzdorn	*Rhamnus catharticus (Do)*
Hunds-Rose	*Rosa canina agg.*
Hecken-Rose	*Rosa corymbifera agg.*
Wein-Rose	*Rosa rubiginosa agg.*
Silber-Weide	*Salix alba (dw)*
Ohr-Weide	*Salix aurita*
Sal-Weide	*Salix caprea (dw)*
Grau-Weide	*Salix cinerea (dw)*
Lorbeer-Weide	*Salix pentandra (dw)*
Purpur-Weide	*Salix purpurea*
Mandel-Weide	*Salix triandra agg. (dw)*
Korb-Weide	*Salix viminalis*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra (dw)*
Gemeine Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Gemeiner Schneeball	*Viburnum opulus (dw)*

Obstbäume	
Apfel	Baumanns Renette", „Bolkenapfel", „Charlamowsky", „Cronicels" „Danziger Kantapfel", „Elstar", „Goldparmäne", „Grahams Jubiläum", „Gravensteiner" „Hasenkopf", „Jakob Lebel", „James Grieve" „Jonathan", „Kolser Wilhelm" „Nelsenapfel", „Ontario", „Weißer Klarapfel"
Birne	„Alexander Lucas", „Blutbirne","Clapps Liebling", „Gute Grave" „Gute Luise" „Williams Christ", „Zuckerbirne", „Pastorenbirne"
Sauerkirsche	„Köbser Weichsel", „Ludwigs Frühe", „Morellenfeuer", „Rote Maikirsche", „Schattenmorelle"
Pflaume	Hauszwetsche, „Anna Späth", „Große Grüne Reneklode", „Bühler Frühzwetsche", „Kirkes Pflaume", „Königin Viktoria", „Mirabelle von Nancy", „Ontariopflaume", „President", „Wangenheims Frühzwetsche", „Spilling"

Do – Domestrauch / dw = dicht wachsend / Lh = kriegt Laub hattend

2. Artenschutz

Nr.	Artenschutzrechtliche Maßnahme	betroffene Arten
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen		
V1	**Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** Für die fachliche Begleitung und Überwachung der Bauarbeiten während der gesamten Bauzeit ist eine fachlich qualifizierte und zertifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen. Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit V3-V5 und MART 1. Ein Fachgutachter (ÖBB) prüft im Vorfeld artenschutzrechtliche Belange und gibt das Vorhabengebiet frei (*Protokollform sowie Abschlussdokumentation*).	- Alle Arten
V2	**Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung** Die Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitraum vom 01. Oktober bis 20. Februar eines Jahres. Sollte außerhalb dieses Zeitraums die Baufeldfreimachung erfolgen, ist dies frühzeitig mit dem Fachgutachter und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Durchführung erfolgt unter Einbeziehung des Fachgutachters (ÖBB).	- Alle Arten
V3-V5	**Bauteilenreinrichtung / -vorbereitung** - Sollte es zu Gehözentfernungen kommen, sind diese auf das Vorhandensein von Brut-, Nist- und Lebensstätten durch den Fachgutachter (ÖBB) zu kontrollieren. Bei Eignung als Lebensstätte sind entsprechende Ersatzlebensstätten an geeigneten Standorten anzubringen. - Sicherung des Baufeldes, dass von diesem keine Gefährdung durch Fallenwirkung oder ähnlichem ausgehen kann - Errichtung eines Reptilienschutzzauns beidseits der gesamten Bahndammlänge des Vorhabenbereiches. Die Aufstellung des Schutzzauns erfolgt bis Februar (vor Beginn der artspezifischen Aktivität) und bleibt für die gesamte Bauzeit bestehen. Die Ausführung des Schutzzauns erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	- Alle Arten
Artenschutzrechtliche Maßnahme		
MART 1	**Anlegen von Stubbenhaufwerken** Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in den Randbereichen x Stein-Stubbenhaufen (Länge ca. 5 m/ Breite ca. 2 m) anzulegen.	- Reptilien

VERFAHRENSVERMERKE

1. Beschluss über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 6 „Solarpark Kruge" in der Gemeindevertretersitzung am 04.03.2024.
Der Einleitungsbeschluss wurde am ..... im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ortsüblich bekannt gemacht.

Falkenberg, den..... Siegel Holger Horneffer Amtsdirektor

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 17 Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom 25.06.2024 worden.

Falkenberg, den..... Siegel Holger Horneffer Amtsdirektor

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom ..... bis zum ..... durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung wurde im Internet unter ..... und zusätzlich am ..... im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ortsüblich bekannt gemacht.

Falkenberg, den..... Siegel Holger Horneffer Amtsdirektor

4. Die von der Planung berührten Behörden / sonst. Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... frühzeitig beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Falkenberg, den..... Siegel Holger Horneffer Amtsdirektor

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Falkenberg, den..... Siegel Holger Horneffer Amtsdirektor

6. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... im Internet unter ..... veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgte eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen.
Die Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden konnten, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren, wurde vor Beginn der Veröffentlichungsfrist am ..... im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden die Hinweise gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1-4 BauGB mitgeteilt. Die Regelung des § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB fand Anwendung. Der Hinweis nach § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB wurde in die ortsübliche Bekanntmachung aufgenommen.
Der Inhalt der Bekanntmachung wurde zusätzlich in das Internet unter ..... eingestellt; die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung wurden über ein zentrales Internetportal des Landes unter ..... zugänglich gemacht.

Falkenberg, den..... Siegel Holger Horneffer Amtsdirektor

7. Die von der Planung berührten Behörden / sonst. Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind von der Veröffentlichung im Internet, der Bereitstellung der Unterlagen sowie der Mitteilung hierüber auf elektronischem Weg am ..... benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Falkenberg, den..... Siegel Holger Horneffer Amtsdirektor

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden / sonst. Träger öffentlicher Belange am..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Falkenberg, den..... Siegel Holger Horneffer Amtsdirektor

9. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung, wurde am .....von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom.....gebilligt.

Falkenberg, den..... Siegel Holger Horneffer Amtsdirektor

10. Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... übereinstimmen.

Ausgefertigt.
Falkenberg, den..... Siegel Holger Horneffer Amtsdirektor

11. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Falkenberg, den..... Siegel Holger Horneffer Amtsdirektor

12. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS- Grundstücksnachweis) im Maßstab 1: 1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

(Ort, Datum, Siegel) (Unterschrift)
Die Vermessungsstelle

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. Bek. v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geä. Art. 3 d. G. v. 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV) v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zul. geä. Art. 3 d. G. v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. Bek. v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geä. Art. 2 d. G. v. 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. d. F. v. 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39), zul. geä. d. G. v. 28.09.2023 (GVBl. I/23, Nr. 18)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geä. Art. 5 G. v. 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225),
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) i. d. F. v. 21.01.2013 (GVBl. I /2013, Nr. 3), zul. geä. Art. 1 d. G. v. 25.09.2020 (GVBl. I/20 Nr. 28)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. Bek. v. 18.03.2021, (BGBl. I, S. 540). zul. geä. Art. 13 G v. 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Pläne und Programmen im Land Brandenburg (BbgUVPG) v. 10.07.2002 (GVBl. I S 62), zul. geä. Art. 1 d. G. v. 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. Bek. v. 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zul. geä. Art. 1 d. G. v. 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 20)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) v. 31. 07.2009 (BGBl. I S. 2585), zul. geä. Art. 7 d. G. v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 409)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG –) v. 24.05.2004, zul. geä. d. G. v. 28.06.2023 (GVBl. I, S. 219)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) i. d. F. Bek. v. 17.05.2013, zul. geä. Art. 11 Abs. 1 G. v. 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz–BBodSchG–) v. 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zul. geä. Art. 7 d. G. v. 25.02.2021 (BGBl. I, S. 306)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) v. 20.04.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S.137) zul. geä. Art. 1 d. G. v. 30.04.2019 (GVBl. I Nr. 15)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i. d. F. Bek. v. 28.07 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zul. geä. Art. 5 Abs. 6 d. G. v. 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)

mks Architekten–Ingenieure GmbH
Muskauer Straße 96f
03130 Spremberg
T 03563 347200
F 03563 347220
spremberg@mks-ai.de
www.mks-ai.de

mks Architekten – Ingenieure GmbH

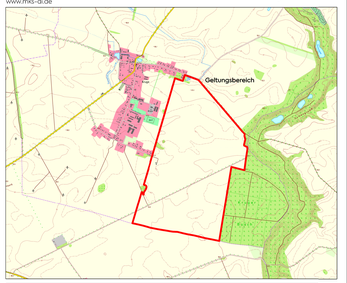

PLANART
BEBAUUNGSPLAN

PLANORT | PROJEKT Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Kruge"	PROJEKTNUMMER 2024-24
	STAND September 2024
PLANGEBER Amt Falkenberg-Höhe/Gem. Falkenberg, OT Kruge Karl- Marx- Str. 2 16259 Falkenberg	LANDKREIS Märkisch Oderland AMT Falkenberg-Höhe GEMEINDE Falkenberg/Mark BUNDESLAND Brandenburg
Projektleiter MKG Projekt GmbH	
DARSTELLUNG VORENTWURF	MAßSTAB 1: 2.500
	PLANGRÖßE 132,0 x 89,1 cm

BEARBEITET	GEZEICHNET	DATUM	UNTERSCHRIFT
F. Krone	F. Krone	18.09.2024	